

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 11. Februar 1909.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den badiſch-öſterreichiſchen Staatsvertrag wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Februar 1909.)

Den badiſch-öſterreichiſchen Staatsvertrag wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung betreffend

Zwiſchen Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majeſtät des Kaiſers von Öſterreich, Königs von Böhmen zc. und Apoſtoliſchen Königs von Ungarn iſt am 7. November v. J. zu Karlsruhe eine Übereinkunft abgeſchloſſen worden, um im Verhältniſſe zwiſchen Baden und Öſterreich Doppelbeſteuerungen zu beſeitigen, die ſich aus der Anwendung der für dieſe Staaten geltenden bezüglichlichen Steuergeſetze ergeben können.

Die Übereinkunft iſt beiderſeits ratifiziert und die Ratifikationsurkunden ſind am 29. Januar d. J. zu Karlsruhe ausgetauſcht worden.

Auf Grund Allerhöchſter Ermächtigung wird die Übereinkunft neſt dem zugehörigen Schlußprotokoll nachſtehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 4. Februar 1909.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marſchall.

Told.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und

Seine Majeſtät der Kaiſer von Öſterreich, König von Böhmen zc. und
Apoſtoliſcher König von Ungarn,

geleitet von dem Wunſche, in dem Verhältniſſe zwiſchen Baden und Öſterreich Doppelbeſteuerungen zu beſeitigen, welche ſich aus der Anwendung der für dieſe Staaten geltenden bezüglichlichen Steuergeſetze ergeben könnten, haben zum Behufe eines hierüber abzuschließenden Staatsvertrages zu Bevollmächtigten ernannt: